

423. Bonn den 11. April 1763. (A. 8. b. Summar. Prozeß.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Um die prompte Beseitigung derjenigen im Hochstifte Münster schwebenden und künftigen Civil-Rechtsstreitigkeiten zu sichern, „welche aus dem, durch den erfolgten allgemeinen Frieden, nunmehr glücklich geendigten (siebenjährigen) Krieg ihren Ursprung haben“, wird eine ausführliche „besondere Prozeß- und Gerichts-Ordnung (in 20 §§.)“ publizirt, wodurch den einschlägigen Gerichtsstellen, nach vergeblich von ihnen versuchter Vergleichung der Partheien, die summarische, mit möglichster Fristen-Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens zu bewirkende Untersuchung und Entscheidung solcher Rechtsstreitigkeiten befohlen wird.

424. Bonn den 24. April 1763. (A. 8. b. Münz-Cours.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Bei der durch die jüngsten Kriegszeiten veranlaßten Steigerung der guten Münzen, wird, nebst Erneuerung des geschärften Verbotes ihrer Aufwechselung, Ausführung und Austauschung gegen schlechte Geldsorten, landesherrlich verordnet, daß die nachbezeichneten Münzen, sowohl bei Kassenzahlungen als im Handelsverkehr, vom 1. Juni dieses Jahres an, nur zu dem beigefetzten Werthe kursiren sollen; nämlich:

1. die französischen, spanischen, churfürstl. u. herzogl. Braunschweig-Lüneburg'schen Pistolen (mit Ausschluß aller andern der willkürlichen Annahme und Werthschätzung der Privatpersonen jedoch überlassenen Pistolen) 5 Rthlr.; die Doppelten (Doublonen) und Vierfachen (Quadruplen) zu 10 und resp. 20 Rthlr.;
2. die Schildlonisdors, Carolinen oder Carlsdors zu 6 Rthlr.;
3. die Dukaten zu 2 Rthlr. 23 fl. 4 dt.;
4. die französischen ganzen und halben Laub- und Kronenthaler zu 1 Rthlr. 14 fl. und 21 fl.;

5. die alten französischen doppelten und einfachen Gulden zu 1 Rthlr. 9 fl. 4 pf. und 18 fl. 8 pf.;

6. alle, bis zum Jahr 1757 bei den Landeskassen statt-
haft gewesene, nach dem Reichsfuß gemünzte und gegen-
wärtig nicht verrufene oder herabgesetzte Silber-Sorten,
gelten für voll;

7. von den meistens mit der Jahreszahl 1753 gepräg-
ten, jetzt kursirenden neuen und unterhältigen sächsi-
schen $\frac{1}{3}$ Rthlr. Stücken sollen nur $7\frac{1}{2}$ Stück = 1 Rt.,
5 Stück = 18 fl. 8 pf. und einzelne nur = 3 fl. 9 pf.
gelten.

8. Die übrigen churfürstlichen und churbrandenburg's-
chen, herzogl. Braunschweig-, Wolfenbüttel-, Hessen-,
Waldeck-, Goslar- und Stadt Bremenschen, von 1748
bis 1753 geprägten $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Rthlr. Stücke, zu 8,
4 und 2 fl.;

9. dieselben nach 1753 bis incl. 1757 geprägten Mün-
zen, zu 6, 3 und 1 fl. 6 pf.

10. Nur im Privatverkehr, jedoch ohne Annahmever-
pflichtung, und mit gänzlicher Ausschließung aller andern
ausländischen, geringhaltigen Silber- und Kupfer-Mün-
zen, sollen noch die vor 1740 geschlagenen ganzen und
halben Kopfstücke zu 5 fl. und 2 fl. 6 pf.; die Wägen
zu 1 fl.; und die doppelten und resp. kleinen Petermün-
zen zu 1 fl. 3 pf. und resp. zu 5 pf. kursiren.

Bemerk. Durch landesherrliches Edikt d. d. Münster
den 15. Juni 1763 (A. 8. b.) ist, Obiges erlääternb,
bestimmt worden, daß die vor dem 1. d. M. fälligen
Schatzungen, Zinsen, Prästationen und andre rückstän-
digen Geld- und Natural-Leistungen und Forderungen
an und von öffentlichen Kassen und Privatleuten in
den vor der obigen Festsetzung läufig gewesenen Münz-
kursen oder unter Berechnung deren Differenz gegen den
jetzigen Münzwert, abgeführt werden sollen.

Unterm 3. August ej. (A. 8. b.) sind nachträglich
die oben sub 7 bezeichneten Münzen weiter herabge-
würdigt, und zwar 8 Stück = 1 Rthlr. und einzeln
auf 3 fl. 6 dt., sodann auch festgesetzt worden, daß
die gleichartigen $\frac{1}{3}$ Rthlr. Stücke de 1761 und 1762
nach dem 1. September c. a. in Kassenzahlung gar nicht
mehr genommen und bei Confiskationsstrafe nicht in's
Land eingeführt werden sollen.